

## **A n t r a g**

der **Fraktion DIE LINKE**

Thema: **Die Zukunft des Rettungsdienstes in Sachsen sichern  
und die Kommunalisierung der Aufgaben ermöglichen!**

**Der Landtag möge beschließen:**

Die Staatsregierung wird ersucht,

I. dem Landtag über die derzeitige Situation und Problemlagen im Aufgabenbereich der Erbringung von Dienstleistungen nach § 31 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (im Folgenden: SächsBRKG) zu berichten und dabei insbesondere darzulegen,

1. welche Gründe für die Implementierung und Beibehaltung des Submissionsmodells in § 31 Abs. 1 SächsBRKG aus Sicht der Staatsregierung bestanden und weiterhin bestehen und dieses gegenüber dem Konzessionsmodell vorzugswürdig erscheint;
2. welche Gründe der Einräumung einer Wahlfreiheit zwischen Submissions- und Konzessionsmodell zugunsten der jeweilig zuständigen Aufgabenträger entgegenstehen und demgegenüber das Submissionsmodell vorzugswürdig erscheint;
3. welche Gründe der Aufgabenerfüllung des bodengebundenen Rettungsdienstes durch die Aufgabenträger selbst (Kommunalisierung) entgegenstehen;
4. unter welchen Bedingungen die Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes einen Leistungserbringer rechtssicher beauftragen und dabei zugleich die Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung unter Verwirklichung der unter II. genannten Aspekte nachhaltig sichern können;

- b.w. -

Dr. André Hahn  
Fraktionsvorsitzender

Dresden, den 28. März 2012

Eingegangen am: \_\_\_\_\_ Ausgegeben am: \_\_\_\_\_

5. welche konkreten Auswirkungen seit Einführung der Vorschrift des § 31 SächsBRKG im Hinblick auf die Erfüllung der Gemeinwohlaufgabe „Notfallrettung und Krankentransport“ feststellbar sind;
6. worin die rechtlichen und tatsächlichen Ursachen für die derzeit landesweit feststellbaren Probleme liegen, die sich insbesondere bei der Übertragung bzw. Beauftragung von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes auf private Hilfsorganisationen und andere Dritte ergeben;

II. dem Landtag ein zeitnah umsetzbares Konzept zur dauerhaften Gewährleistung einer hohen Qualität der Aufgabenerfüllung im Bereich des bodengebundenen Rettungsdienstes vorzulegen, das insbesondere

- für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Notfallrettung und des Krankentransportes dauerhafte Weiterbildungsmöglichkeiten,
- eine familienfreundliche Beschäftigungssituation,
- die Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs,
- den Erhalt eines dichten – nach Möglichkeit wohn- und ereignisornahen – Netzes von Rettungswachen, das insbesondere die Einhaltung der Hilfsfrist gewährleistet,
- die Einbindung der ehrenamtlich Tätigen bei der Aufgabenerfüllung sowie deren Entschädigung,
- den Einsatz des Rettungsdienstes auch bei Großschadensereignissen,
- die Einhaltung verbindlicher Mindestlohn-/Tariftreue-Standards bei Ausschreibung und Vergabe von Rettungsdienstleistungen,
- die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung im Bereich des bodengebundenen Rettungsdienstes durch die Landkreise und Kreisfreien Städte (Kommunalisierung)

vorsieht sowie durch konkrete rechtliche, finanzielle, organisatorische und personelle Regelungen untersetzt.

## **Begründung:**

Als Träger der Aufgabe des Rettungsdienstes sind im Freistaat Sachsen insbesondere die Landkreise, Kreisfreien Städte und Rettungszweckverbände bestimmt. Sie müssen sich zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes privaten Hilfsorganisationen oder anderen Dritten als Leistungserbringer bedienen (§ 31 Abs. 1 SächsBRKG).

Das Land Niedersachsen hat sich vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion über die bei der Auswahl der Leistungserbringer im Bereich der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes zu beachtenden rechtlichen Vorgaben (vgl. auch VK Sachsen, Beschluss vom 31. August 2011 – 1/SVK/030-11, zitiert nach juris) mit der Einführung einer Wahlfreiheit zwischen Konzessions- und Submissionsmodell in § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der ab

dem 7. März 2012 gültigen Fassung gegen die strikte Beibehaltung des Submissionsmodells entschieden.

Diese Entscheidung resultierte aus mehreren Grundsatzentscheidungen des BVerfG (Beschluss vom 8. Juni 2010, 1 BvR 2011/07, 1 BvR 2959/07, NVwZ 2010, 1212), des BGH (Beschluss vom 1. Dezember 2008, X ZB 31/08, VergabeR 2009, 156) und des EuGH (Urteil vom 29. April 2010, C-160/08, VergabeR 2010, 617). Demzufolge seien Notfallrettungs- und Krankentransportleistungen bei Überschreiten der Schwellenwerte in dem im Freistaat Sachsen bevorzugten Submissionsmodell zwingend europaweit auszuschreiben. Die Anwendung der bundes- und unionsrechtlichen Vergaberegeln bereitet der kommunalen Praxis im Freistaat Sachsen offensichtlich massive Schwierigkeiten, was unter anderem die Staatsregierung bewogen hatte, mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 die Aussetzung des Auswahlverfahrens nach § 31 SächsBRKG bis zum 31. Dezember 2012 vorzusehen (vgl. § 76 Abs. 3a SächsBRKG).

Durch die Beibehaltung des Submissionsmodells ergibt sich nicht nur nach Auffassung der antragstellenden Fraktion eine Gemengelage an lediglich beispielhaft genannten Fragestellungen: Überwiegen bei der Vergabe medizinische oder Verkehrsdienstleistungen? Müssen Altverträge nicht notwendig laufend neu ausgeschrieben werden? Was muss zwingend in die Leistungsbeschreibung? Sind die Leistungserbringer in Katastrophenfällen zu einer Ausweitung ihrer Tätigkeiten verpflichtet? Bleibt angesichts des Preisdrucks die Qualifikation des Personals gewährleistet? Werden bei der Fixierung auf das billigste Angebot Sozialstandards eingehalten?

Angesichts der Vielzahl von Problembereichen im Rahmen einer Vergabe können nach Auffassung der antragstellenden Fraktion bestehende Missstände beim Rettungsdienst vorzugsweise durch eine Stärkung der Aufgabenträger beseitigt werden. In einer gestärkten Position könnten diese in der Leistungsausschreibung oder durch eine eigenständige Aufgabenerfüllung unmittelbar für eine hohe Qualität der Aufgabenerfüllung im Bereich des bodengebundenen Rettungsdienstes sorgen und dabei insbesondere die Rechte und Interessen der Beschäftigten wahren, wozu gegebenenfalls auch arbeitnehmerfreundliche Regelungen bei Betriebsübergängen (§ 613a BGB) gehören. Unter Berücksichtigung vorstehender Erwägungen erscheint die anzustrebende Kommunalisierung effektiver und möglicherweise auch kostengünstiger.